

Bebauungsplan

"Nördlich der Taunusstraße"

der Ortsgemeinde Berndroth

Begründung

nach BauGB, §9, Abs. 8

aufgestellt durch:

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Groß
Berndroth, im März 2025



Inhalt

I Planungsgegenstand	3
1. Einführung	3
1.1 Veranlassung und Planungsziele.....	3
1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Feststellung der Planungsbefugnis	3
2. Beschreibung des Plangebiets	4
2.1 Räumliche Lage	4
2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	4
2.3 Gebiets-/Bestandsituation	5
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
2.5 Erschließung	5
2.6 Planunterlage	6
3. Planerische Ausgangssituation	6
3.1 Regionalplanung	6
3.2 Landschaftsplanung	7
3.3 Überörtliche Fachplanungen.....	7
3.4 Flächennutzungsplan	7
3.5 Gemeindeentwicklungskonzepte	8
3.6 Benachbarte Bebauungspläne	8
3.7 Sonstige Satzungen und Bestimmungen	9
II. Planinhalte und Planfestsetzungen	9
1. Planfestsetzungen	9
1.1 Art der baulichen Nutzung	9
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	9
1.3 Höhe der baulichen Anlagen	10
1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	11
1.5 Stellplätze und Garagen	11
1.6 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen	11
1.7 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung.....	11
1.8 Flächenbilanz	11
2. Städtebauliche Gestaltung	12
3. Ver- und Entsorgung.....	12
3.1 Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung	12
3.2 Energieversorgung	12
3.3 Abwasserbeseitigung	12
3.4 Verwendung von Niederschlagswasser	13
3.5 Abfallbeseitigung	13

III. Umweltbericht.....	13
IV. Verfahren	13
V. Rechtsgrundlagen.....	13

I Planungsgegenstand

1. Einführung

1.1 Veranlassung und Planungsziele

Innerhalb der Ortsgemeinde Berndroth stehen zurzeit keine freien, d.h. dem Grundstücksmarkt verfügbaren Baulandreserven zur Verfügung. Daher hat die Ortsgemeinde Berndroth am 13. Juli 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Taunusstraße“ beschlossen. Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich besteht aus dem Hauptteil zur Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Darüber hinaus wird im Norden eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches werden Flächen für die Ableitung des Niederschlagswasser hergestellt.

Es wird das zweistufige Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich, da die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 13 und 13a BauGB nicht gegeben sind.

1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Feststellung der Planungsbefugnis

Die Ortsgemeinde Berndroth erfüllt § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Ortsgemeinde strebt eine geordnete städtebauliche Entwicklung an, um den zukünftigen Bedarf an Wohnraum zu decken, sowie die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Flächen sicherzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Taunusstraße“ dient der kurz- und mittelfristigen Deckung des Wohnraumbedarfs, der durch die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken erforderlich ist. Die Ortsgemeinde erhält diesbezüglich häufig Anfragen und es gibt mehrere Interessenten für das Plangebiet. Zudem verfügt die Gemeinde über keine eigenen Baugrundstücke, über die ein entsprechender Bedarf derzeit gedeckt werden könnte.

Unbebaute Grundstücke bleiben oft über Generationen im Besitz von Eigentümern, selbst wenn keine konkrete Bauabsicht besteht. Dies erschwert eine gezielte Steuerung der Flächennutzung. Der Bedarf an Bauflächen kann somit nicht allein durch die Nutzung vorhandener Baupotenziale gedeckt werden. Der vorliegende Bebauungsplan soll dieser Problematik entgegenwirken.

Die Entscheidung zur Entwicklung neuer Flächen muss stets eine Abwägung zwischen Innen- und Außenentwicklung berücksichtigen. In diesem Fall ergibt sich die Notwendigkeit zur Baugebietsausweisung aus dem konkreten Bedarf und der begrenzten Verfügbarkeit bebaubarer Grundstücke im Innenbereich.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Die Ortsgemeinde Berndroth gehört zur Verbandsgemeinde Aar-Einrich und befindet sich im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis. Die Ortsgemeinde ist Teil des Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Das Plangebiet liegt im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Berndroth.



2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 19.190m². Der Bereich betrifft in Flur 2 die Flurstücke 5/17 (Eigentum der Gemeinde Berndroth), Flst. 4 (Privateigentum) und ein Teilbereich 69/2 (Wirtschaftsweg). In Flur 1 einen Teilbereich des Flst. 18 (Privateigentum). In Flur 20 ein Teilbereich des Flst. 53/2 (Wirtschaftsweg) und Teilbereiche der Flst. 31, 32, 28, 63 und das Flst. 62. Das Plangebiet wird östlich von einem unbefestigtem Wirtschaftsweg, nördlich und westlich von einem befestigtem Wirtschaftsweg umgrenzt. Südlich grenzt das Wohngebiet der „Tanusstraße“ an. Der Geltungsbereich wird durch eine lange, schmale Fläche für die Niederschlagswasserführung im Nord-westlichen Bereich weitergeführt.



Luftbilder des Plangebietes (unmaßstäblich; Quelle: (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

2.3 Gebiets-/Bestandsituation

Der Geltungsbereich überplant ausschließlich intensiv genutzte artenarme Ackerfläche mit geringem Habitatpotential sowie einen Wirtschaftsweg in direkter Verlängerung der Straße „Schmittweg“. Das Gelände ist mit sehr geringem Gefälle und die Höhenlage liegt bei ca. 385 m über NN. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist unter dem Plangebiet kein dokumentierter Bergbau umgegangen. Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Altablagerungen. Für eine Abklärung bezüglich der Altlasten sowie für eine Überprüfung der Standsicherheit und des Grundwasserspiegels werden Untersuchungen des Baugrunds empfohlen.

2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Plangebiet befindet sich im Innenbereich der Ortsgemeinde und ist im Flächennutzungsplan zum größten Teil als Wohnbaufläche und der nördliche Teil als Grünfläche vorgesehen. Es muss planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden.

2.5 Erschließung

Die Ortsgemeinde Berndroth ist über die Kreisstraße K 55 an das regionale Straßennetz angebunden. Hierüber sind die nächstgelegenen Städte Katzenelnbogen und Nastätten erreichbar.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kreisstraße 55 („Rheinstraße“) und die Gemeindestraße „Schmittweg“, die Richtung Norden verlängert wird und dann in den bestehenden Wirtschaftsweg über geht. Die Straßenbreite des Schmittweg am Ausbauende beträgt ca. 6m und wird hier für die Erschließungsstraße weitergeführt, um die Gebietserschließung zu sichern. Von dieser Verlängerung aus geht es östlich in die Planstraße die als Ringstraße ausgebildet wird. Somit ist die ausreichende Befahrbarkeit für große LKW zur Hausmüllentsorgung oder sonstiges gewährleistet. Die Straßenbreite von 6,0m bietet ausreichend Platz für Begegnungsverkehr.

2.6 Planunterlage



Abb. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Nördlich der Taurusstraße“ (unmaßstäblich)

3. Planerische Ausgangssituation

3.1 Regionalplanung

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

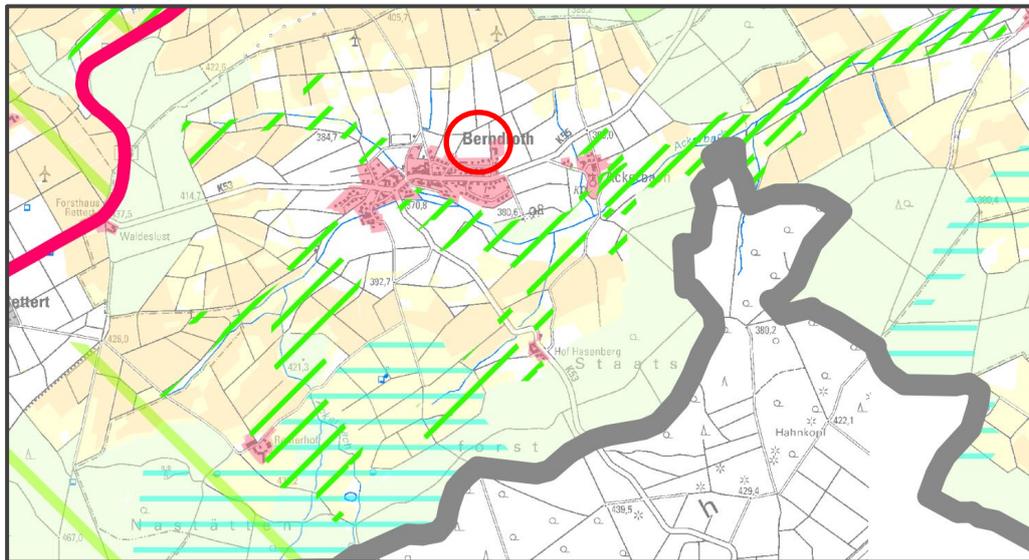
Der gültige Regionale Raumordnungsplan (RROP) der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald ist seit dem 11. Dezember 2017 in Kraft. Die Entwicklung in der Region soll insgesamt nachhaltig gestaltet werden.

Gemäß der Raumstrukturgliederung im gültigen Regionalen Raumordnungsplan wird die Gemeinde Berndroth dem „ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ zugeordnet. Eine Zuweisung als zentraler Ort erfolgt nicht, während die Gemeinde Katzenelnbogen als Grundzentrum ausgewiesen ist. Die Verantwortung für die Eigenentwicklung liegt grundsätzlich bei den Gemeinden. Dies bedeutet, dass sie alle örtlichen Aufgaben wahrnehmen müssen, um eine eigenständige Entwicklung in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt zu gewährleisten. Die planerische Ausformulierung dieses Grundsatzes erfolgt im Rahmen der Eigenentwicklung, die sich an den Entwicklungschancen der Gemeinde orientieren muss. Dazu gehören eine realistische Beurteilung der sozioökonomischen Entwicklungschancen sowie die räumlich-funktionalen Lagebeziehungen, die die Tragfähigkeit der Gemeinde beeinflussen.

In den ländlichen Räumen sollen die Wohn-, Versorgungs- und Lebensverhältnisse verbessert werden, und es sollen Wohnbauflächen für den spezifischen Bedarf des ländlichen Raumes bereitgestellt werden. Die vorliegende Planung für Berndroth soll den Bedarf an Baugrundstücken decken, indem neue Baugrundstücke für ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und zur Verfügung gestellt werden. Da die Planung zudem konkreten Bauabsichten Rechnung trägt, ist der Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung begründet.

Laut dem Rauminformationssystem (RIS) liegt die Gemeinde Berndroth im Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und Gebiet der Landwirtschaft. Da ausreichend umliegende Freiflächen erhalten bleiben, sind hier keine Zielkonflikte zu erwarten. Zudem liegt das Plangebiet nach Informationen des RIS nicht innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz.

Die Gesamtkarte des RROP von 2017 sowie das RIS zeigen, dass für die Siedlungsbebauung in Berndroth ausschließlich die Flächendarstellung „Wohnen“ gilt.



Ausschnitt des gültigen RROP Mittelrhein-Westerwald

3.2 Landschaftsplanung

Der Regionalplan basiert auf den übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV von 2008 sowie der Teilfortschreibung von 2013.

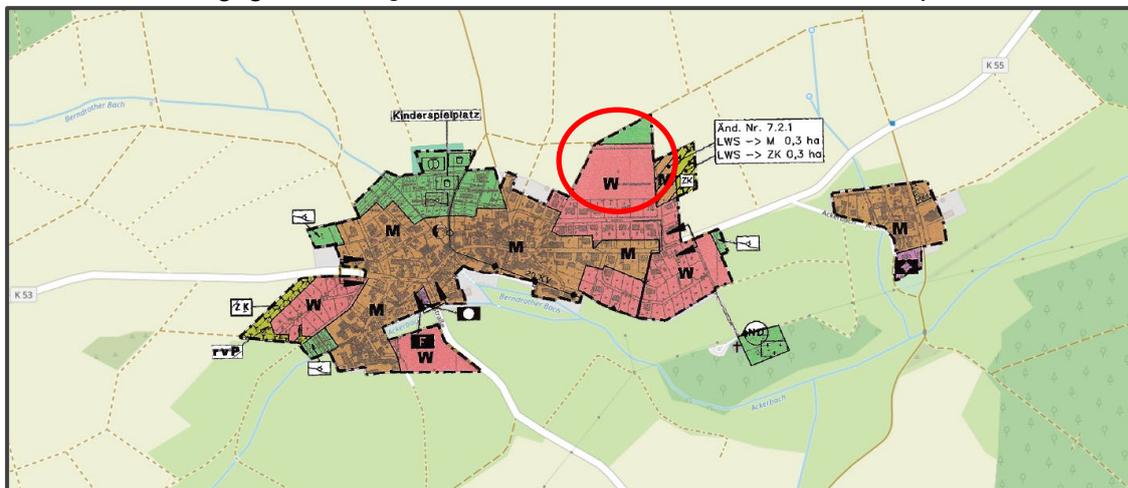
3.3 Überörtliche Fachplanungen

Die nötigen Informationen zu Fachplanungen werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gewonnen.

3.4 Flächennutzungsplan

In seiner derzeit gültigen Fassung stellt der Flächennutzungsplan die für den Bebauungsplan relevanten Flächen als potenzielle Wohnbaufläche dar.

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird damit entsprochen.



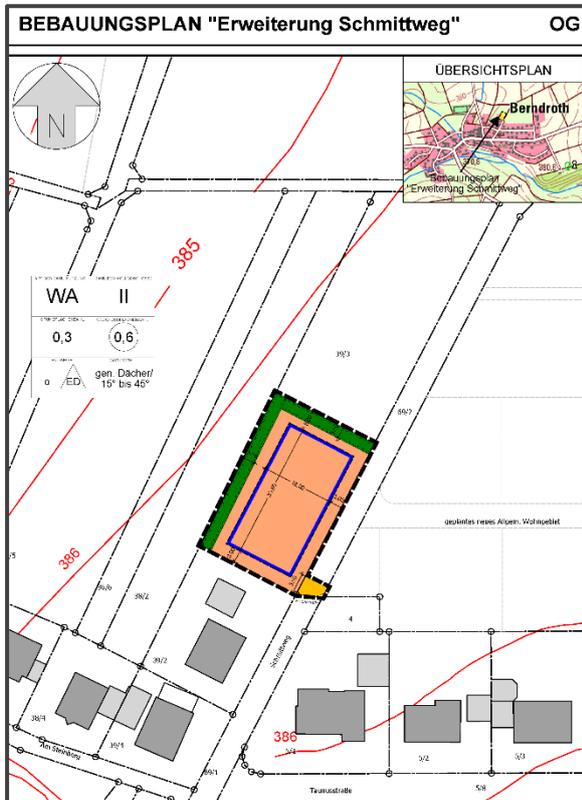
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Aar-Einrich

3.5 Gemeindeentwicklungskonzepte

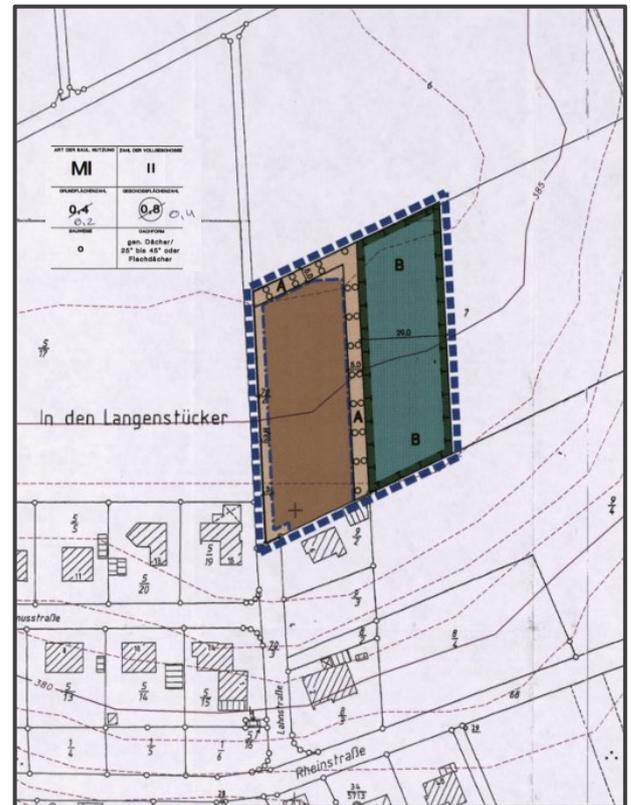
3.6 Benachbarte Bebauungspläne

In direkter Nachbarschaft befindet sich westlich des Plangebietes der kürzlich beschlossene Bebauungsplan „Erweiterung Schmittweg“ (WA).

Östlich gelegen der Bebauungsplan „Lahnstraße“ als Mischgebiet (MI)

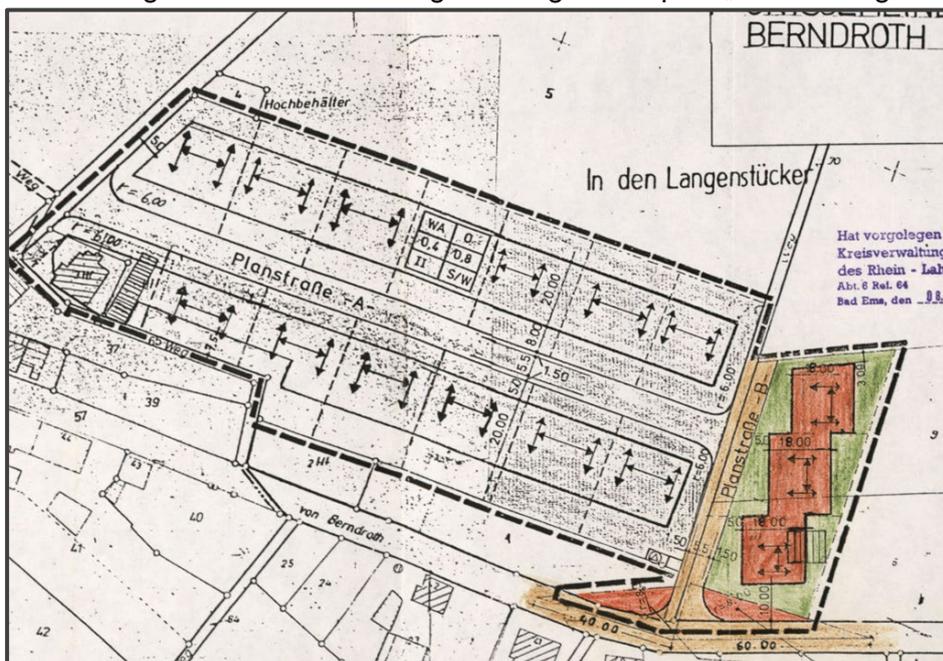


Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Erweiterung Schmittweg“ Berndroth



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Lahnstraße“ Berndroth

Südlich angrenzend an das Plangebiet liegt der B-plan „In den Langenstücker“ (WA)



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „In den Langenstücker“ Berndroth

3.7 Sonstige Satzungen und Bestimmungen

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen nach § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplans.

Zur grafischen Darstellung der Planinhalte des Bebauungsplanes ist auf die Planzeichenverordnung zurückgegriffen worden.

Die Begründung wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Es wird ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB erforderlich, die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB sowie die Zusammenstellung von Umweltinformationen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der amtlichen Bekanntmachung der Offenlage. Die Landschaftsplanung ist mit der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung abzuarbeiten.

II. Planinhalte und Planfestsetzungen

1. Planfestsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung die Nutzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen dient. Die gemäß § 4 (3), Ziffern 4 bis 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden bewusst ausgeschlossen und als unzulässig definiert, da diese Nutzungsarten den Charakter des Plangebietes am Ortsrand stören. Diese Nutzungsarten sind mit den umliegenden Bauungs- und Nutzungsstrukturen in Siedlungsrandlage nicht verträglich und somit städtebaulich nicht vertretbar.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung, des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Minimierung des Versiegelungsgrads wird größtenteils auf eine maximale Ausnutzung der in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Obergrenzen verzichtet und daher entsprechend festgesetzt:

- als Höchstmaß für die Zahl der Vollgeschosse zwei Vollgeschosse,
- als Grundflächenzahl 0,3 (höchstens 30 % der Grundstücksfläche im Bauland dürfen überbaut werden, eine Überschreitung durch den Bau von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten oder Nebenanlagen ist nur um bis zu 50 % zulässig),
- als maximale Geschossflächenzahl 0,6 (die Geschossflächen dürfen höchstens 60 % der Grundstücksfläche im Bauland entsprechen).



Abb. Planzeichnung zum Bebauungsplan „Nördlich der Taunusstraße“ (unmaßstäbliche Darstellung)

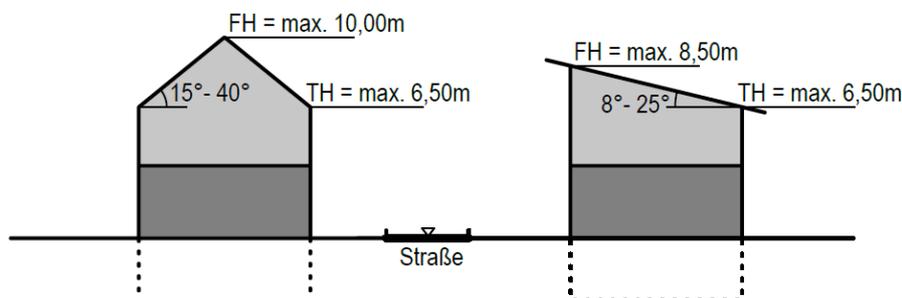
1.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) beschränkt.

Für geneigte Dächer, wie z.B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach oder höhenversetztes zweiseitiges Pultdach, mit einer zulässigen Dachneigung von 15° - 40, ist eine max. Firsthöhe von 10,00m und eine max. Traufhöhe von 6,50m zulässig.

Für das einseitige Pultdach, mit einer zulässigen Dachneigung von 8° - 25°, ist jedoch nur eine max. Firsthöhe von 8,50m und eine max. Traufhöhe von 6,50m zulässig.

Für Nebengebäude, Garagen und Carports, die in ihrer Dachneigung frei sind, ist eine max. Firsthöhe von 4,00m und eine max. Traufhöhe von 3,20m zulässig.



Unterer Bezugspunkt: Straßenniveau an der Gebäudemitte

Oberer Bezugspunkt: Die Traufhöhe wird gemessen im Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut des Gebäudes. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes.

1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Festgesetzt wird die offene Bauweise: Die Gebäude müssen dabei nach der gesetzlichen Definition mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden und eine Frontlänge von max. 20m haben.

Auf diese Weise können sowohl die Belichtung, Belüftung, der Brandschutz und auch die Anpassung an die angrenzende Bebauung sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind die überbaubaren und die nicht überbaubaren Flächen durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen.

In Ergänzung der Festsetzung der Haustypen wird zur Vermeidung von Mehrfamilienhäusern die Anzahl der Wohnungen pro Baugrundstück auf maximal zwei begrenzt.

1.5 Stellplätze, Garagen und Carports

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind auf den privaten Grundstücken der Anwohner Stellplätze, Garagen oder Carports vorzusehen. Da ein Pkw in einer mit einem verschließbaren Tor versehenen Garage in der Regel nur mit Zwischenhalt abgestellt werden kann, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für geschlossenen Garagen ein Abstand von 5,00 m zur straßenseitigen Grundstücksbegrenzung festgesetzt. Vor nicht überdachten Stellplätzen gilt die Stauraumverpflichtung nicht, weil die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt ist.

Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen usw. sind wasserdurchlässig anzulegen, um im Plangebiet den Versiegelungsgrad und den Oberflächenabfluss zu minimieren und gleichzeitig die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der nicht versiegelten Flächen aufrecht zu erhalten.

1.6 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Der Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen dient der Erholung und Freiraumnutzung durch die Anwohner. Zur besseren landschaftlichen Einbindung des Wohngebiets und zur Durchgrünung der Freiflächen der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksflächen – also auch die innerhalb der überbaubaren Flächen – und damit des Plangebiets wird die Anlage eines Gartens und die Verwendung standortgerechter Baum- und Straucharten festgesetzt.

1.7 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung

Die in der Planurkunde festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten und/oder Extensivwiese zu entwickeln und zu pflegen.

1.8 Flächenbilanz

Plangebietsnutzung	Größe in m²
1. Allgemeines Wohngebiet	10.110 m ²
2. Öffentliche Grünfläche	5.580 m ²
3. Private Grünfläche	140 m ²
4. Öffentliche Verkehrsfläche	2.090 m ²
5. Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung	1.180 m ²
Gesamtgröße des Plangebiets	19.100 m²

2. Städtebauliche Gestaltung



Abb. Städtebaulicher Gestaltungsplan „Nördlich der Taunusstraße“ (unmaßstäbliche Darstellung)

3. Ver- und Entsorgung

Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen dienen der vollständigen Nutzbarkeit von Gebäuden und Grundstücken und der Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen.

3.1 Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit einer ausreichenden Menge Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das bestehende Netz der Gemeinde sicherzustellen. Über den Anschluss an das vorhandene Ortsnetz der Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich ist die Versorgung mit Trink- und Löschwasser gewährleistet.

3.2 Energieversorgung

Für die Stromversorgung sind die notwendigen Leitungen im Plangebiet herzustellen; dies gilt ebenso für Leitungen der Telekommunikation oder Breitbandversorgung.

Die Straßenverkehrsfläche weist eine ausreichende Dimensionierung auf, um sämtliche benötigte Versorgungs- und Entsorgungsleitungen unterzubringen.

3.3 Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird leitungsgebunden in den Erschließungsstraßen gesammelt und letztendlich am bestehenden Mischwasserkanal in der Gemeindefstraße „Lahnstraße“ eingeleitet.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in dafür vorgesehene Fläche des Regenrückhaltebeckens der mit einem Überlauf ausgestattet ist, der über eine

Entwässerungsmulde in ein tiefer gelegenes Rückhaltebecken und weiter in den Berndrother Bach geleitet wird. Die Flächen sind im vorliegenden Bebauungsplan baurechtlich als Flächen für Entsorgungsanlagen – Abwasser – gesichert. Hierzu sind Flächen am nordwestlichen Plangebietsrand festgesetzt worden.

3.4 Verwendung von Niederschlagswasser

Empfohlen wird die Versickerung bzw. Rückhaltung des unbelasteten Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken in geeigneten, ausreichend dimensionierten Behältnissen zur Gartenbewässerung.

3.5 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung des Abfalls über die Müllabfuhr der Abfallwirtschaft des Rhein-Lahn-Kreises ist sichergestellt.

III. Umweltbericht

Siehe Landschaftsplanerischer Beitrag Büro Kürzinger

IV. Verfahren

V. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.08.2020.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (FemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraft getreten am 01.03.2010), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl 2005, S. 387) neugefasst am 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.

7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BBGI. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Landesstraßengesetz - LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 23), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), in der derzeit geltenden Fassung.
10. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 14.07.2015, in der derzeit geltenden Fassung.
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.
12. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.
13. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung.
14. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, in der derzeit geltenden Fassung.